

# Ergänzende Bedingungen

## für Wasser und Fernwärme.

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Düsseldorf AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) bzw. zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742 bzw. BGBl. I S. 750, 1067) in der jeweils gültigen Fassung.**

**Gültig ab November 2016.**

### 1. Rechnungslegung und Bezahlung

1.1 Der Grundpreis wird für den Zeitraum eines Jahres (365/366 Tage) berechnet. Der Verbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und zusammen mit dem Grundpreis unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum gezahlten Teilbeträge in Rechnung gestellt. Für den Grundpreis und für den zu erwartenden Jahresverbrauch sind zweimonatliche Teilbeträge zu zahlen. Für die Höhe der Teilbeträge ist die jeweilige Abnahme des vorhergegangenen Abrechnungszeitraumes maßgebend. Bei wesentlicher Änderung der Abnahme kann die Höhe der Teilbeträge angepasst werden.

Sollte der Kunde monatliche, 1/4-jährliche oder 1/2-jährliche Rechnungen wünschen, ist mit den Stadtwerken Düsseldorf AG ein gesonderter Vertrag zur Rechnungsstellung, die die genauen Regelungen zur unterjährigen Rechnungslegung enthält, abzuschließen. Jede unterjährige Rechnung wird pauschal mit 21,01 Euro netto (25,00 Euro brutto) in Rechnung gestellt. Für Rechnungskopien werden dem Kunden 4,62 Euro netto (5,50 Euro brutto) in Rechnung gestellt. Die Erstellung eines Vertragskontoauszugs wird mit 8,40 EUR netto (10,00 EUR brutto) in Rechnung gestellt.

1.2 Für den Zeitraum vom Tag der Zählerneustellung bzw. -übernahme bis zum ersten Ablesetag wird ein täglicher Grundpreis in Rechnung gestellt; das Gleiche gilt bei Beendigung der Versorgung für den Zeitraum von der letzten Ablesung bis zum Kündigungstermin. Die Höhe des Teilbetrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Wasser- bzw. Fernwärmeverbrauch vergleichbarer Kunden.

1.3 Ein eventueller Vorauszahlungsanspruch nach § 28 der AVBWasserV bzw. nach § 28 der AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Teilbeträge und Endrechnungen werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung fällig.

### 2. Zahlungsverzug (§ 27 Abs. 2 AVBWasserV bzw. AVBFernwärmeV); Einstellung der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV bzw. AVBFernwärmeV)

2.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Düsseldorf AG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

2.2 Bei Zahlungsverzug, Inkasso, Einstellung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto
schriftliche Mahnung	4,90 EUR*	
Nachinkassokosten (Kosten für die Anfahrt, Kassieren vor Ort und Verbuchung)	44,30 EUR*	
Kosten stornierter Sperrauftrag/Sperrversuch	32,50 EUR*	
Sperrung Wasser, Fernwärme	80,00 EUR*	
Sperrkontrolle	27,31 EUR	32,50 EUR
Wiederherstellung der Wasser-, Fernwärmeversorgung (Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr)	95,25 EUR	113,35 EUR
Wiederherstellung der Wasser-, Fernwärmeversorgung (außerhalb der v. g. Zeiten)	132,00 EUR	157,08 EUR

2.3 Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen entstanden ist. Die Stadtwerke Düsseldorf AG behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

- 2.4 Der Kunde hat den Stadtwerken Düsseldorf AG anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.
- 2.5 Bei einer Beendigung des Versorgungsvertrages und/oder falls länger als ein Jahr kein Wasser bzw. keine Fernwärme entnommen wurde, sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, den jeweiligen Netzbetreiber hierüber zu informieren.

### 3. Umsatzsteuer

Soweit nichts anderes angegeben ist, ist auf die genannten Zahlungsbeträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die mit \* gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### 4. Zutrittsrecht

- 4.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV bzw. AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV bzw. AVBWasserV vor.
- 4.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

### 5. Auskünfte

Die Stadtwerke Düsseldorf AG sind berechtigt, den Städten Düsseldorf und Mettmann für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Anschlussnehmers mitzuteilen.

### 6. Wasserabgabe für Baustellen oder sonstige vorübergehende Zwecke

Die Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Wasser wird von den Stadtwerken Düsseldorf AG auf der Grundlage dieser Bedingungen durchgeführt.

**Bei Fragen wenden Sie sich einfach an unser Service-Telefon: (0211) 821 821**

#### Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge die Bereiche Wasser und Fernwärme betreffend, ist unser Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass unser Haus kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Kontaktdaten Schlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle  
Zentrum für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

Fax: 07851 / 795 79 41 | E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, www.verbraucher-schlichter.de

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: [www.energieagentur.nrw.de](http://www.energieagentur.nrw.de); [www.dena.de](http://www.dena.de); [www.vz-nrw.de](http://www.vz-nrw.de) und [www.swd-ag.de/privatkunden/energieberatung](http://www.swd-ag.de/privatkunden/energieberatung)